

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Januar 1952

Nummer 4

Datum	Inhalt	Seite
15. 1. 52	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Verbesserung der Milchqualität im Lande Nordrhein-Westfalen	11
18. 1. 52	Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnung	11
18. 1. 52	Mitteilungen des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnung	11
15. 1. 52	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	12

Verordnung

zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Verbesserung der Milchqualität im Lande Nordrhein-Westfalen.

Vom 15. Januar 1952.

Auf Grund der §§ 11 Abs. 4, 52 Abs. 2, 53, 54 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Verbesserung der Milchqualität im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. Mai 1950 (GV. NW. S. 67) wird wie folgt geändert und ergänzt:

- § 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Ausgenommen hiervon ist lediglich das Abfüllen von Milch im Straßenhandel gemäß § 7.“
- Dem § 7 wird folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) Das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen zulassen, jedoch nicht über den 1. Januar 1953 hinaus.“
- Dem § 8 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Geschlossene Bebauung im Sinne des Satzes 1 ist in der Regel in geschlossenen Wohnlagen und überall dort gegeben, wo die Verbraucher zumutbare Entfernungen zu Milchgeschäften zurückzulegen haben; eine Entfernung bis zu 400 Metern ist in der Regel zumutbar.“
- Hinter § 8 Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
„(2) Über die Frage, wo die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheiden die Beschlüssausschüsse der Stadt- und Landkreise nach Anhörung der Gemeindeverwaltungen und der berufsständischen Organisation des Milchhandels. Die Entscheidung kann von jedem Milchhändler beantragt werden, der ein wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung glaubhaft macht. Andere Personen können sie nur zugleich mit der Milchhandels-erlaubnis beantragen.“
- Der bisherige § 8 Abs. 2 wird § 8 Abs. 3.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Januar 1952.

Der Sozialminister
des Landes
Nordrhein-Westfalen:
Dr. Weber.

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
des Landes
Nordrhein-Westfalen:
Lübke.

Der Wirtschaftsminister des Landes Nordrhein-Westfalen.
In Vertretung:
Dr. Ewers.

— GV. NW. 1952 S. 11.

Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 18. Januar 1952.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg von 1952 S. 12 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zu Gunsten der Stadt Werdohl zum Zwecke des Betriebes des Wasserhochbehälters auf dem Rodt bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1952 S. 11.

Mitteilungen des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 18. Januar 1952.

Betrifft: Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Hagen zum Ausbau der Bahnhofstraße.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hiermit bekanntgegeben, daß im Amtsblatt der Regierung in Arnsberg (Stück 2 vom 12. Januar 1952 — S. 12 Nr. 30) die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Hagen für den oben angegebenen Zweck bekanntgegeben worden ist.

— GV. NW. 1952 S. 11.

